



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 133 1718 Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in der
Stadt Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Karren, drauf nichts den Menschen geführet worden, passiren frey.
Studentengüter gleichfals.

Dieses Kirspels angehörige Haufleute sind des Wagenzeichens frey.

Der Stadt Camen ihre Steinfuhren zur Ausbesserung der gemeinen Wege passiren frey.

Diejenigen, welche der Stadt oder Bürgern Steine, Kalk oder andere Sachen bittsweise führen, passiren frey.

Leinsahmen, Flachs, Stroh, so ausgetragen und nicht ausgeführt wird, passiren frey.

133. — 1718.

Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in der Stadt Unna.

Über die allgemeine Vorgeschichte und die Akten dazu vgl. o. die Vorbermerkung zu nr. 132. Die nachstehend abgedruckten besonderen Stücke über Unna in den Akten des G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark. Tit. 104 nr. 2.

Vorbemerkung: Nach Einführung der Accise (s. o. nr. 132) begann die Kommission mit der Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in den einzelnen Städten der Grafschaft Mark. Am 8. Juni 1718 schrieb Durham an Grumbkow nach Königsberg, daß er sich nun an die Untersuchung in Unna gemacht habe. Am 20. August 1718 erstattete die Kommission ihren Bericht (a), dem u. a. das „unvorgreifliche Projekt“ einer Interims-Instruktion für den Stadt-Magistrat beigegeben war, die darnach unverändert unter dem 14. November ausgefertigt wurde (c); auf die übrigen Punkte des Berichts erfolgte Bescheid durch Reskript v. 14. Nov. (b). Da Durham nunmehr nach Ravensberg abgehen sollte, wurde die weitere Regelung des Städtewesens den beiden Steuerräten Moßfeldt und v. Martiz übertragen; doch sollte Durham die Obersleitung behalten. Die besondere Untersuchung des Schuldenwesens übernahm der ehemalige zweite Syndikus der märkischen Städte Heinrich Anton Hüsemann als Kommissariatsfiskal. In Unna selbst wurde die Neueinrichtung in der Hauptsache durch die neuernannten beiden Bürgermeister Rat Bahn aus Broichausen und dessen Vetter zum Broich besorgt, gegen die sich die bisher in der Stadt herrschenden Kreise, anscheinend vergeblich, in mehreren Eingaben wandten.

a. — Unna 1718 August 20.

„... Relation der Rahthäuflichen Commission in der Graffschafft Mark betreffend das untersuchte Rahthäufliche Wesen in der Stadt Unna und die Formirung des Competenz-Etats daselbst.

[1] Nach Maßgebung Euer Königl. Majestät allergnädigsten Rescripti vom 18. Junii e.²²² haben wir das rahthäufliche Wesen alhier zu Unna eingerichtet und desendes anfänglich das Stadt-Renthey-Register de anno 1715, abschriftlich sub A. hieben kommend, mit einer alten Stadts-Renthen-Rechnung eingesehen und alle Pöste von Einnahme und Aufgabe examiniret, da sich dann sofort Anfangs gezeigt, daß die Rechnungen durchgehends von allen Jahren mit keinen richtigen Titulis versehen, sondern alle Pöste, vornehmlich bey der Aufgabe unter einem Titul von gemeiner Aufgabe, durcheinander geworffen seyn, wannenhero wir, ümb vors Künftige unter weg- und nicht-wegfallende

²²² In den Akten Gen. Dir. Mark Tit. 175 nr. 1.

Wöste einen Unterscheidt und ein richtiges Principium zu haben, gewiße weg- und nicht-wegfallende Positiones formiren und darunter sothane gemeine Einnahmen und Aufzgaben von Post zu Post sortiren müssen, worauf wir beykommende Tabelle von denen 10 Jahren ab anno 1706 bis 1715 inclusive sub Lit. B entworffen und darin alle künftig weiter vorkommende Einnahmen und indispensable Aufzgaben specialiter aufgeführt, deren Summen mit einem 10fachen Durchschnitt zum Fundament der Competenz-Rechnung sub Lit C genommen sindt. In diesem Competenz-Etat haben wir übständlich angewiesen, was es mit jedem Titel der Einnahme und Aufgabe vor eigentliche Bewandtniß habe und welcher Gestalt das jährliche Quantum vors Künftige genommen worden. Es erträgt sich nach diesem Etat der ungefährliche jährliche Empfang der Stadt-Renthey in der Summa an 1397 Rchsthlr. 5 st. 6 J und hingegen die Aufgabe inclusive der Zinsen und des Magistrats-Gehalts zu 2245 " 29 " 6 "

Dahero aus der Accis-Cassa ein Zuschub nöthig seyn wird jährlich ad 848 Rchsthlr. 24 ft. und stellen zu Ewr. Königl. Majestät allernädigsten Gefallen: ob dieselbe sothanen Zuschub monatlich mit 70 Rchstlr. 42 Stbr. à 1^{mo} Octobris dieses Jahres an, aus dero hiesigen Accis-Cassa reichen zu lassen allernädigst geruhen wollen.

[2] Unter denen vielen Unrichtigkeiten hat sich auch hauptsächlich eine der größten befunden, daß in allen Stadtsrechnungen viele schädliche Compensationes verhanden, die vor künftige gänzlich abzustellen seyn werden, desendes wir ein Schema, wie sowohl die Renthey- als Korn-Rechnung künftighin ordentlich und nach richtigen Titulus zu führen sey, sub Lit. D et E verfertiget und unter andern deshalb in der entworffenen Interims-Instruction sub Lit. F. § 5 eine Weisung für den Magistrat und Rendanten eingerüdet, auch mit Ewr. Königl. Majestät allernädigsten Genehmhaltung § ult^{mo} angehänget haben, daß Ewr. Königl. Majestät den bey der Cämmerey hiernegst sich findenden Neberschuh zu Aufführung eines Capitalis verwendet wissen wollen.

[3] So viel der Stadt Passiv-Schulden betreffen, da haben wir aus denen von den Creditoribus eingereichten copeylichen Obligationibus sub Lit. G. eine Credit-Tabelle sub Lit. H. entworffen und darin die Geld-Interessen mit denen, so antichretice aus den verschriebenen Hypotheken jährlich genoßen werden, distinguiret, auch nicht allein in dieser Credit-Tabelle sub Membro IVto einige theils illiquide, theils abgelegte und mit Gegen-praetension compensirte Capitalia angehangen, sondern auch zur soviel besseren Information desjenigen, der hiernegst der Obligationum Gültigkeit untersuchen wird, das bey Formirung der Credit-Tabelle abgeholtene Protocollum vom 5ten et sequ. Augusti dieser Tabelle beigesfüget und angeheftet, bey welcher Gelegenheit ein- und andere Obligationes wohl hinwegfallen dürffen. Die Summa der Geld-Pensionum, so wie selbe nach Anweise der Stadts-Register

bishero würdlich erhoben worden, belauft sich nach bengehenden Binsen-Etat sub Lit. J. jährlich ad 831 Rchst. 23 St. 6 §²²³, welche in dem Competenz-Etat Lit. C. mit eingerechnet seyn. Weil aber in den letzten 2 Jahren seit introducirter Accise²²⁴ der Stadt nicht so viele Einkünfte geblieben, daß damit alle Pensiones bezahlet werden können, und dahero diese nach beykommender Specification sub Lit K. bis ultimum Septembris 1718 ad 1109 Rchst. 17 St. 6 § (: außer von 7 Capitalien, deshalb wegen versehener Interessen annoch Liquidation zugeleget werden muß:) aufgeschwollen, so wißen wir zu deren Aufführung kein bequemer Mittel, als daß nachstehende Fonds dazu angewandt werden: (1.) Finden sich bey der Stadt verschiedene Contributions-Restanten ex annis 1705. 1706 et 1707 sub Lit. L, welche, ob sie gleich größten Theils exigibel, dennoch bis diese Stunde aus bloßer Negligenz und Connivenz des bisherigen Magistrats nicht begtrieben sind und deren bey weiterer Nachforschung sich vermuhtlich mehr hervor thun dürffen. — (2.) Sind verschiedene vormahlige Pächter der Stadts-Accisen nach der Beylage Lit. M. der Stadt seit anno 1697 mit ansehnlichen Rahts-Resten verwandt geblieben, welche wir unter der Decke hervorgezogen, Pächtere zu deren Justification angehalten, selbe zum Theil bereits liquid gemacht, über theils Pöste aber, weil solches von uns in so kurzer Zeit nicht geschehen können, Magistratui weitere Untersuch- und Richtigmachung aufgetragen haben. — (3.) Sind bey der Stadt einige Dantes, so an die Cämmerey und Hospitalia jährliche Korn-Pächte oder Canones abzuführen haben, welche alle 15 Jahre gewisse Gewinn-Gelder erlegen müssen, die zulezt in anno 1714 laut Lit. N. abgegeben und ein ganzes Jahr bey Eröffnung der rahthäufigen Commission anticipiret worden, welche der Stadt-Cämmerer nach Aufzage der Dantum zwar erhoben hat; ob aber die Pächte ordentlich eingegangen, darüber hat sich Niemand bekümmern mögen; immittelst sind solche Gewinn-Gelder nicht der Stadt zum Besten berechnet, sondern die damahlichen Rahts-Glieder haben selbe unter sich partiret und müssen diese billig vorhaupts restituiren, wenigstens haben wir vors Zukunfft in dem Rechnungs-Formular sub D. einen eigenen Titel dazu einfließen lassen. — (4.) Finden sich auf der Rahts-Stube in einem großen Kasten nebst einem Pokal 18 silberne Becher, so von einigen neuen Rahts-Gliedern bey Antretung ihrer Magistrats-Bedienungen vormahls der Stadt verehret worden. Weil nun diese der Stadt zu nichts als zur Verschwendung dienen, könnten solche zu Gelde gemacht und zum Vortheil der Stadt angewandt werden, welche nach der Beylage Lit. O. 9 & 19½ Loht im Gewicht halten und nach ungefährlichem Anschlage für 170 Rchtlr. 3 St. 3 §, oder welches sie am höchsten

²²³ Von einer Kapitalsumme von 17 800 Rth. 41 St. — In einer Zusammenstellung der Schulden der Klevischen und Märkischen Städte, die Durham am 5. Okt. 1713 eingesandt hatte, war für Unna angegeben 16 828 Rth. 10 St. Kapital mit 841 Rth. 6 St. Interessen (Gen. Dir. Kleve Tit. 154 nr. 2).

²²⁴ Über die Einführung der Accise vgl. o. nr. 132.

ertragen wollen, loßzuſchlagen ſeyn würden²²⁵. — (5.) Hat die Stadt bißhero nebst der Waage auch ein eigenes Waag-Hauß verpachtet gehabt; alß wir aber angemercket, daß die Stadt bey der Pacht in Anſchung des Waagehauses darumb wenig oder nichts profitiret, weil dieses Hauß ſeiner Baufälligkeit halber mehr an Reparations-Kosten weggenommen, als es an Pacht bringen können, fo haben wir der Stadt vortheilhaftter befunden, auf des Magistrats ſolcherhalb gethane Remonstration ſelbiges dem Meiftbietenden bey der Kerze für ein Kauff-pretium von 605 Rthſtrn. jedoch biß auf Ewr. Königl. Majestät allernädigste Ratification zuzuschlagen²²⁶. — Aus dieſen von Num. 1. biß 5. gemeldeten Fonds nun, wie auch aus andren hie und da noch außzufindenden Geldern konnten die biß ult^{mum} Septembris curr. restirende Interessen getilget werden, ohne daß Ewr. Königl. Majestät wegen der ſeit introduciter Accise als à 1^{mo} Octobris 1716 biß ultimum Septembris 1718 außmachenden und von 2 Jahren gleichſam zurückſtehenden Pension- und Zuschuſs-Geldern aus dero Accis-Cassa einigen Nachſchuß thun laſſen dürſſen, und könnte mit denjenigen Geldern, die aus fothamen und andern Fonds etwa übrig bleiben möchten, die vor einigen Jahren veräußerte Stadt-Windtmühle²²⁷, worzu wir unter anderen die Gelder, welche Bürgermeiſter Hüſemann laut Ewr. Königl. Majestät allernädigſter Verordnung vom 10. Martii a. p. sub Lit. P.²²⁸ erſtahten müſſen, gewidmet haben, wiederumb revindiciret und eine annehmliche Pacht davon an die Stadt-Renthej gezogen werden. Wir erbitten hierüber Ewr. Königl. Majestät allernädigſte Resolution, ob ſolches dergeſtalt in meiner Durhams Abwesenheit, weil ich mit nechſtem nach dem Ravensbergiſchen abgehen werde, von mir von dem von Martitz unter unſerer Correspondenſz und Vereinbahrung in Richtigkeit ſezen ſolle, wovon wir ſodann weiter allerunterthänigſt berichten könnten.

[4] Was die übrigen Einkünſte und Aufgaben an und für ſich fürs künftige ſpecialiter angehen, fo findet ſich bey jedem Titel in der beyliegenden Competenſz-Rechnung sub Lit. C. umbständliche Anzeige. Nur müſſen wir hieselbſt annoch allerunterthänigſt anführen, daß die Magistrats-Glieder und Stadt-Unter-Bediente nach beygehendem Sa-

²²⁵ Der Pokal wog 58 Loth, die Becher, auf denen die in Anl. O angegebenen Namen der Stifter eingraviert waren, je zwischen 13½ und 15 Loth. Weitere 17 ſilberne Becher find unten § 11 erwähnt.

²²⁶ Die Wiederbebauung des ſeit 1673 wüst liegenden Grundſtüds des ehemaligen ſtädtiſchen Waagehauses am Markte mit einem guten bürgerliſchen Wohnhaus war im Rat am 4. Nov. 1701 erwogen und am 1. Juni 1702 dem Bürger Peter Katerberg ein Vorrecht auf 10 Jahre unter Vorbehalt näherer Vereinbarung eingeräumt worden (Ratsprotokolle).

²²⁷ Bgl. hierzu o. nr. 108.

²²⁸ Das angezogene Reſkript erklärſt u. a.: „Was aber die Post der 450 Rthl. betrifft, iſt Bürgermeiſter Hüſemann nicht befugt geweſen, ſelbige zur Bezahlung der Straſſe und Unkosten, welche ihm und Bürgermeiſter Tuchscherer vermöge Verordnung v. 5. Febr. 1714 ex propriis zu erlegen zuerkannt worden, anzuwenden.“

larien-Etat Lit. Q. jährlich an Salarien und Accidentien über 828 Rchst. 59 St. 9 & genoßen. Wie aber jetzigen, in mehrentheils unnützen und überflüssigen Membris bestehenden Magistrat vors künftige zu reguliren und anzuordnen unumgänglich nötig seyn wirdt, so haben wir eine Specification sub R. hieben gefüget, wornach der Salarien-Etat in der 2ten Recapitulation rectificiret und einem jeden Rahts-Gliede, damit er künftighin der Stadt Angelegenheiten mit so viel mehrerem Cyfer und Fleiße warzunehmen aufgemuntert werde, auf Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Genehmhaltung eine Bulage beygesetzt, mit welcher doch etwas von der alten Besoldung erspart werden kan; mithin können alle bißher erhobene Accidentalien von Brüchten und Mast, imgleichen von Neu-Bürgern künftighin zur Renthey in Einnahme fließen und dem Magistrat solche gänzlich abgehen. Der regierende Bürgermeister hat die Contributions-Freyheit als ein Praecipuum gehabt; hingegen sind den übrigen des Magistrats die Services und Einquar- tierung, wie auch die allgemeine Handt-Dienste bey der Stadt freygegeben. Weil aber die Contributions-Freyheit des Bürgermeisters denen Einwohnern was zu excessive vorgekommen, ist ihnen stat derselben ein jährliches Aquivalent von 20 Rchstl. zu der Besoldung zugeleget worden, wornach wir deßen Besoldung biß zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation vorjezo reguliret haben.

[5] Was nun des Magistrats ehemals geführte Haushaltung insbesondere betrifft, so ist solche von dem Bürgermeister Davidis höchst unverantwortlich administriret, drüber Ewr. Königl. Majestät bewogen worden, in Anno 1703 den 12ten Decembris eine ordentliche Inquisitions-Commission zu veranlaßen. Wir haben zu solchem Beweß die Relation, so die Inquisitions-Commissarii, nemlich der abgelebte Hoff- raht Diest und noch lebende Richter Schmitz zu Soest von der üblichen Haushaltung an Ewr. Königl. Majestät Clevische Regierung abgestahtet sub. Lit. S.²²⁹ hieben gefüget, aus welcher zur Gnüge zu ersehen seyn wird, welchhergestalt von einigen Rahts-Gliedern, die sich wieder die Verfaßung eine geraume Zeit bey dem Rahthause zu conserviren gewußt, haufgehalten und die Stadts-Mittel unverantwortlicher Weise verbracht worden, auf welche Relation des Richter Schmitz zu Soest Bericht nach keine Remedirung, weniger eine Verordnung oder Reglement erfolget, sondern alles in der ehemaligen Confusion ungeahndet geblieben seyn solle, darüber von Anno 1704 biß ad annum 1716, da die jetzt vor- sjenende rahthäufliche Commission alhie eröffnet ist, die alte Unordnungen zu Tage liegen. Unter andern hat die damahlige Commission dem Magistrat per Decretum sub T. ernstlich verbohnen²³⁰ und von der

²²⁹ Von dem Abdruck des an sich sehr inhalt- und ausschlußreichen Kommis- sionsberichts mußte seines großen Umfangs wegen (64 Folioseiten!) ebenso ab- sehen werden wie von einer Wiedergabe der über den Gang der Untersuchung und die ihr zugrunde liegenden Streitigkeiten im Geh. Staatsarchiv nach vorhandenen Akten (Rep. 34. 241 a u. b).

²³⁰ Reskript vom 8. Nov. 1704 (s. o. nr. 121).

Canzel publiciren lassen, die Stadt-Accisen und andere publique Revenües nicht von denen Accis-Pächtern und andern Dantibus in privatis aedibus aufzuzahlen, noch von jemanden erheben, sondern umb guter Ordnung willen dieselbe wöchentlich zur Renthen abliefern zu lassen, auf daß solche ins Renthe-Buch gehörig registriret und berechnet werden könnten, so hat jedennoch fast jedermann im Magistrat dieselbe von denen Pächtern pp. erpreßet und durch würdliche Executiones wieder die Vorwarden an sich gerissen und nachher mit allerley unnützen Forderungen und vorgewandten Vorschüssen die Aufzgabre bescheinigt, theils seynd auch Besoldungen bei solchem Unwesen doppelt erhoben, die denen theils verstorbenen, theils abgegangenen Magistrats-Persohnen bey solcher Unrichtigkeit verblieben und nach 2 bis 3 Jahren die übrige Pöste allererst zur Rechnung gebracht und abgeschlossen worden, von welcher Gelegenheit einige Accis-Pächter, sonderlich die, welche mit dem Magistrat verwandt sind, zu profitiren gewußt und von Jahren zu Jahren, wie vorhin bey der Anlage Lit. M. erwehnet, mit hohen Summen wieder die Vorwarden, nach welchen doch vor das licitirte Pacht-Quantum Caventen gestellet werden müssen, in Rückstandt geblieben, so daß seit anno 1697 bis introducirter Königl. Accise keine Berechnung mit denen Pächtern gehalten. Und gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Contributions-Registern, in welchen von Zeit zu Zeit allerhand exigible Reste, die zwischen 1 a 200 Rchtlr. in einer Rechnung sich finden, nach Anweise der vorhin sub Lit. L. angezogenen Beylage angeschwollen und aus purer Nachlässigkeit und Eigennütz der schwägerlichen Verwandtschafft, und da man keine Fremdbe ans Ruder lassen wollen, noch bis diese Stunde nicht begetrieben worden seynd, obgleich Ewr. Königl. Majestät unter dem 29ten Aug. 1713 sub U.²³¹ deshalb nachdrückliche Veranftaltungen machen lassen und Receptor vor die aufgelauffene Reste haßten, auch die Gebrüder von Werne die Commissions-Köste der Stadt zur Helfste ersehen sollen, welches alles nachgeblieben ist. Zwar haben Ewr. Königl. Majestät unterm 9ten Julii und 12ten September 1716 den Bürgermeister Hüsemann und andere des Magistrats ab officio suspendiret und den Raht Zahn nebst den Licentiaten zum Broich pro consulibus allergnädigst bestähtiget, allein,

²³¹ Die Verordnung vom 29. August 1713 an den Geh. Rat Bergius und den Drost zu Unna, Frhr. v. d. Reck, auf deren Bericht vom 5. Juli 1713 und auf eine gleichzeitige Eingabe der Gebrüder von Werne regelt das Kontributionswesen zu Unna im Sinne des Berichts. Zum ständigen Rezeptor wird ein Hüsemann ernannt. Weiter heißt es dann: „Im übrigen können die Gebrüder de Werne wegen geschehner Pfändung noch sonst einige Erstattung oder Unkosten prætendiren, sondern sie haben es ihrer Opiniatreté zuzumehren, daß sie darunter gelitten, und wan sie oder andere inskünftige ihre Schuldigkeit nicht abführen und zur Execution Anlaß geben, sollen sie nicht allein die dem Magistrat veruhrfachende Köste erstatten, sondern noch dazu mit willkürlicher Straffe dem Befinden nach angesehen werden. Die Commissions-Köste werden von denen Gebrüderen de Werne, so die Commission verursacht haben, zur Halbscheidt und zur andern Halbscheidt vom Magistrat, weilen gleichwohl die Rechnungen in der Ordnung, wie sie sollen, nicht befunden worden, abgeführt.“

obgleich diese sich äuherst angelegen seyn laßen, ihre officia nach Maßgebung der an sie nach und nach ergangenen Vorschriften abzuwarten, so werden ihnen dennoch von denen übrigen Magistrats-Gliedern, sonderlich von denen unnützen Gemeinsleuten oder Borgängern, allerhand Hindernußen gemacht, die von einigen Interessirten in der Stadt, welche wegen ihrer Vorfahren übeln Haushaltung die Untersuchung jetzt leyden müssen, an Hand gegeben werden, dahero die Nothwendigkeit unümbänglich erfordert, daß nach dem Exempel von Iserlohn, wie solches unter dem 7ten Julii c. an Hand gegeben und wie vorhin bey der Beylage Lit R angeführt worden, mit dem Magistrat eine gleichmäßige Aenderung besorget und die unter so nahen Unverwandten vorsehende Verständniß getrennet und bis zur nechststehenden Wahl andere fromme und ehrliebende Leute mit Beybehaltung einiger der besten auf jezigem Magistrat angesezt werden, sonsten nicht möglich fallen dürffte, gute Ordnungen einzuführen und solche beizubehalten.

[6] Die Forenses, welche ehemahls ihr Contributions-Contingent wegen der unterhabenden Stadt-Ländereyen zu dem Quanto der Stadt zugetragen haben, sind nach der Anlage Lit. W. jährlich auf ein gewißes gesetzet und haben wir dabei den 1717. jährigen Beitrag, als welcher in den letzten 10 Jahren der höchste gewesen, zum unmaßgeblichen Fundament genommen, deßen Summa sich vorjezo ad 111 Rchtlr. 54 St. jährlich beträgt.

[7] Angehende die Pacht-Korn-Hebungen bey der Stadt, so werden Ewr. Königl. Majestät aus angelegter Specification sub Lit. X. allernächst beäugen, wie viel aus denen der Stadt zuständigen Baur-Höfen an Pacht und jährliche Canones zur Renthen fließen müssen, welche die Stadt jährlich in natura theils empfänget, theils denen geistlichen, theils rathhäuflichen Deputanten zu erheben in partem salariorum angewiesen. Nachdem aber wir hierunter ein und andere eigennützige Unternehmung der Cämmerei verspüren, indem das beste und reineste Korn, sonst Böing-Korn²³² genannt, abgeliefert werden solle, dennoch das untauglichste und unreinste Korn angenommen worden, so wäre nicht unbillig, wann denen Deputanten das Korn nach Königl. eingeführtem Scheffel, jedoch daß die alte und neue Maß gegen einander verglichen werde, zu Gelde gesetzet und dazelbe nach seiner Sorte der Renthen zum Besten verkauffet würde; wannenhero wir den Scheffel Röcken und Gersten zu 30 Stüber und den Scheffel Haber zu 20 Stüber ungefährlich angeschlagen und darnach sowohl die alte als fünfttige Besoldungs-Summe einiger Prediger und Stadts-Bedienten in dem Competenz- und Salarien-Etat Lit. C et Q. reguliret haben, wiewohl der eigentliche Preis desjenigen Korns, so an die Stadt-Renthen jährlich in natura abgeliefert wird, solchergestalt, wie jede Sorte hiernechst marktgängig gilt, nach Anleitung der Instruction Lit. F. § 11 zur Rechnung zu bringen seyn würde. Denen Predigern ist sonst nach ihrer Be-

²³² Über den Ursprung dieses Ausdrucks vgl. o. nr. 34.

stellung bey einigen Baur-Gütern einig Korn in natura zu erheben angewiesen, darunter aber wird wohl schwerlich eine Änderung zu treffen stehen, sondern sie bey der würcklichen Hebung zu belassen seyn, welches wir in der vorhin sub Lit. X allegirten Verzeichniß circa finem inseriret haben.

[8] Der Magistrat hat biszher alle fallende Straff-, Mast- und einen Theil der Bürgergelder unter sich getheilet, welches danechst ihm nicht zugestanden seyn wird, weshalb wir in der Instruction Lit. F. § 15 nöhtige Veranstaltung gemacht und das vorgeschriebene Rechnungs-Formular Lit. D darnach gerichtet haben.

[9] Danechst so seynd auch verschiedene Stadt-Höfe oder Güter in den alten Zeiten veralieniret und findet sich bey diesem verworrenen Stadts-Archivo fast nicht die geringste Spur oder Nachricht, wie und welchergestalt die davor erhobene Gelder zum Besten der Stadt verwandt seyn; doch will vorgegeben werden, daß einige versezt, einige verkauffet seyn sollen, desendes die Possessores auf Ewr. Königl. Majestät erfolgende allergnädigste nähere Resolution sich billig werden zu qualificiren haben.

[10] Mit denen Armen-Gütern wird ebenfalls schlecht haußgehalten, welches wohl eine genaue Untersuchung meritiret. Weil man aber nicht weiß, ob von Seiten der Commission darunter Hand angeleget werden sollen, indem die Regierung bischließlich dem Commissariat weder die Direction über das Armen-Wesen noch die Einsehung der Rechnungen einräumen wollen, so hat man diese Sache bis zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten decision, obgleich in der Commissariorum General-Instruction in Ewr. Königl. Majestät übrigen Provintzien deshalb nöhtige Verfehung geschehen, in statu quo belassen müssen.

[11] Sonst hat man auch in Erfahrung gebracht, daß der abgelebte Bürgermeister Georg Hüsemann auf Abschlag seines vorgegebenen Pensions-Restants 17 silberne Becher, welche die neu erwehlte Magistrats-Personen dem Rahthause nach geschehener Wahl haben zu offeriren pflegen, ohne des Magistrats Vorwissen und Schluß an sich genommen und sich zugeeignet habe, weshalb die Erben annoch Red und Antwort zu geben gehalten seyn würden²³³.

[12] Letzlich müssen wir auch allergehorsamst anweisen, daß Ewr. Königl. Majestät unter dem 5^{ten} Aug. 1715 nach der Anlage Lit. Y allergnädigst verordnet haben, die Process-Kosten²³⁴, welche in anno 1715 nach Wetzlar an den Procuratoren Steinhäuser vom Magistrat bezahlet werden wollen, in Außgabe nicht passiren zu lassen. Es hat sich aber der Magistrat unternommen, ein Jahr nachher dem Camerario

²³³ Über weiteres Silbergerät (1 Pokal und 18 Becher) vgl. o. § 3 (4).

²³⁴ Es handelt sich um die Kosten eines Injurienprozesses zwischen dem Rat zu Unna und Rat Zahn zu Brockhausen.

unter Bedrohung der Execution solche dennoch aufzubürden, die er mit 105 Rchtlr. abtragen und zur Rechnung stellen müße. Wir werden zwar den Magistrat anhalten, daß er solche ex propriis erstahe. Wie aber der bezeigte Ungehorsam zu beahnden seye, solches müßen Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen wir in Allerunterthänigkeit überlassen.

[13] Schließlich müssen wir noch allerunterthänigst berühren, wie wir aus den Stadts-Registern befunden, daß ein zeitlicher Drost des Ambs Unna alle Jahr auf Christi-Abend einen Reinschen Goldgülden Opfergeld und 2 Viertel Wein, imgleichen auf Ostern 1 Lamm und 1 Viertel Wein, alles zusammen jährlich mit 6 Rchtlr. 15 Stüber erhoben hatt. Wann wir nun dieserhalb den jezigen Drostern vernommen und Extractum seiner Bestallung oder der Königl. Verordnung, worin der Stadt die Bezahlung solcher Gelder aufgegeben worden, verlanget, ist derselbe mit anliegendem Schreiben sub Lit. Z. eingekommen, worin er sothane 6 Rchtlr. 15 St. als ein Annexum des Gehalts eines zeitlichen Drostens und, daß diese in immemorialer Erhebung gewesen, angebet, so müssen Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen wir lediglich in aller Unterthänigkeit überlassen, ob diese 6 Rchtlr. 15 St., welche vor der Hand in dem Competenz und Salarien-Etat Lit. C et Q. nicht mit aufgeführt worden, aus der Stadt-Renthey-Cassa fernerhin aufgezahlet werden sollen oder nicht. Die wir über alles Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution allerunterthänigst erbitten . . .

Custos der Beylagen . . .²³⁵:

Lit. A. Stadts-Renthebuch de anno 1715 in Copia. — B. 10-jährige Haupt-Tabelle aus den Stadts-Rechnungen. — C. Competenz-Etat. — D. Schema zur fünftigen Cämmerey-Rechnung. — E. Schema zur fünftigen Korn-Rechnung. — F. Interims-Instruction für den Magistrat. — G. Obligationes von allen auf die Stadt schlagenden Capitalien. — H. Credit-Tabelle. — J. Zinsen-Etat. — K. Specification aller denen creditoribus biß ultimum Septembris 1718 restirenden Interessen. — L. Specification einiger Contributions-Restanten ex annis 1705. 1706 et 1707. — M. Specification der Reste, mit welchen die vormalhige Accis-Pächter von vielen Jahren her der Stadt verwandt gehstieben. — N. Specification der in Anno 1714 von einigen Dantibus bezahlten Gewinngeslder. — O. Specification der in einem Kasten aufm Rahthause befindlichen silbernen Becher und Pockals, was selbige wiegen und ungefährlich im Preise halten. — P. Rescriptum clementissimum vom 20. Martii 1717, daß Bürgermeister Hüsemann einige von Stadts-Mitteln genommene Gelder, so er ex propriis hätte bezahlen sollen, wieder restituiren solle. — Q. Des Magistrats Salarien-Etat. — R. Specification der im

²³⁵ Auf den Abdruck dieser Beilagen konnte, abgesehen von der gleich unter e folgenden Anlage F, hier verzichtet werden. An anderer Stelle finden sich Abdrücke bzw. Auszüge der Anlagen B. C. Q. R. (s. u. Anh. nr. 5) und T (s. o. nr. 121). — Die Anlagen C. D. E. F. Q. R. W. tragen Bestätigungsvermerke vom 14. Nov. 1718, Anl. J vom 6. Dez. 1718, und sind der Kommission, mit Ausnahme von R, in Ausfertigung zugesandt worden. Die Anlagen C. F. Q. tragen den Vermerk „expeditatur“ v. 14. Nov. 1718, Anl. J. desgl. v. 6. Dez., Anl. D. E. R. W. den Vermerk „approbatur“ v. 14. Nov. 1718. Anl. D. E. F. J. Q. wurden mit dem nachstehend abgedruckten Reskript v. 14. Nov. 1718 der Kommission in Ausfertigung übersandt. Die unter G eingereichten Obligationen wurden der Kommission mit Schreiben v. 10. Oft. 1718 wieder zurückgeschickt.

Magistrat vorject befindlichen Glieder mit unmaßgeblichem Vorschlage, wie der Numerus künftighin zu reguliren und was vor subjecta zu bestellen. — S. Relation, welche die ehemaligen Unnaischen Inquisitions-Commissarij Hoffraht Diest und Richter Schmitz an die Klevische Regierung abgestahft haben sub dato [Unna, 2. Octob. 1705]. — T. Ehemaliges Commissions-Decret sub dato Unna den 8ten Novbr. 1704, daß alle Unordnungen bey der Stadt Renthey-Cammer abgestellet und in privatis aedibus keine Gelder erhoben noch aufgezahlet werden sollen. — U. Rescriptum clementissimum sub dato Berlin, den 29. Aug. 1718, daß niemand bey Entrichtung der Contribution übersehen werden soll. — W. Contributions-Anschlag der Forensium. — X. Specification der jährlichen Korn-Einkünfte an Röden, Gersten und Haber bey der Stadt. — Y. Rescriptum clementissimum vom 5ten Aug. 1715, daß die Proceß-Kosten, welche der Procurator Steinhäuser zu Weßlar vom Magistrat fodert, ex propriis gezahlet werden und selbige nicht in der Stadt-Renthey-Rechnung in Aufgabe passiren sollen. — Z. Schreiben des Drost von der Ref zu Unna wegen gewißer Gelder, so ein zeitiger Drost jährlich aus der Stadt-Renthey als ein Annexum seines Gehalts erhoben hat, sub dato Ref, d. 22. Aug. 1718.

b. — Berlin 1718 Nov. 14.

Reskript an die Kommissare Durham, Moßfeldt und v. Martiz.

Konzept im G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

1. Wie Wir den bey Untersuchung des Rathhäufiglichen Wesens zu Unna von euch formirten und mit ewrer relation vom 20. Aug. dieses Jahrs Uns sub lit. C. eingesandten Competenz-Etat allergdgst. approbiret haben, also seyn wir auch zufrieden, daß, weil nach Inhalt bemelten Etats die Rathhäufigliche Aufgabe jährlich 848 Rth. 24 st mehr erforderet, als die Einnahme ist, sothane ermangelnde Summe der Cämmerey auf der Accise-Casse monathlich mit 70 Rth. 42 st zugeschoßen werde.

2. Das Schema der künftigen Cämmerey- und Korn-Rechnungen sub D und E wie auch die Interims-Instruction sub F, der Zinsen-Etat sub J und der Salarien Etat sub lit. Q werden hiermit ebenmäig approbiret und empfanget ihr alle diese Stücke aufgefertigt hierneben.

3. Die Gültigkeit derer Stadt-Obligationen soll Commissarius loci mit dem Commissariats-Fiscal Hüfeman examiniren.

4. Die Zinsen von denen auff der Stadt haftenden Capitalien wollen wir auf der Accise von der Zeit ahn, daß wir selbige übernommen, zahlen lassen.

5. Zu Tilgung aber derer vorhin zu Zeiten des Magistrats Accise-Administration auffgeschwollenen Zinsen bis den 1. Octob. 1716 können nachfolgende Posten angewendet werden: 1.) die sub Lit. L. verzeichnete Contributions-reste von denen Jahren 1705, 1706 und 1707, soviel davon bezutreiben stehet, auch was von dergleichen resten ferner sich hervorhun möchte; 2.) die sub lit. M specificirte Pacht-reste, welche die vormahlige Pächter der Stadt-Accise seith anno 1697 schuldig geblieben, und müste der Commissarius loci die solcherhalb angefangene liquidation fortsetzen und je eher je lieber zum Ende bringen; 3.) die von einigen dantibus im Jahr 1714 laut Specification sub N. bezahlte

Gewinngelder, welche der Magistrat zur Ungebühr erhoben und unter sich vertheilet, weshalb du, der Commissarius loci, mit besagtem Rath Liquidation anzulegen und die liquidirte Summe denjenigen, welche davon etwas empfangen haben, allenfalls von ihrem Gehalt abzuziehen hast; 4.) was auß denen zu Rathhaus befindlichen 18 silbernen Bechern und einem Pocal, welche bestmöglichst zu verkauffen sind, gelöst wird; 5.) die vor das verkauffte Wagenhaus gezahlte sechshundertfünf Reichsthaler. Sollten diese von num. 1 bis num. 5 inclus. angeführte fonds ein Mehreres alß zur Bezahlung der bis den 1. Octob. 1716 rückständigen Zinsen nöthig auffbringen, ist solches zu Wiederherbeibringung der vereußerten Stadtmühle und Aufführung eines schuldigen Capitals zu gebrauchen.

6. Alle Accidentien von Brüchten, Mast, Bürgergeld und sonst, so Magistratus bisher genoßen, müssen hinkünftig zur Stadt-Renthey in Einnahme fließen. Dahingegen wir die im Salarien-Etat angesezte Zugaben, insonderheit auch die zwanzig Reichsthaler vor den regirenden Burgermeister ahn statt seiner fünftighin cessirenden Contributions-Freyheit haben passiren lassen.

7. Daß die Forenses, welche ehemals ihr Contributions-Contingent wegen der unterhabenden Stadt-Ländereyen zu dem quanto der Stadt zugetragen haben, nunmehr auff ein Gewißes gesetzt sind und nach der Beylage lit. W vorijo 111 Rth. 54 stüb. jährlich beitragen, damit seyn wir allergnädigst zufrieden.

8. Denen Geistlichen soll ihr Deputat-Betrende fernerhin in natura geliefert, denen Rathhäufiglichen und Stadt-Bedienten aber solches mit bahrem Geld bezahlet werden.

9. Die Besitzer derer vormahlen vereußerten Stadthöfe hat der Fiscal Hüseman zu belangen und ad docendum titulum anzuhalten.

10. Wegen der schlechten administration der Armengüther wollen wir ahn Unsere Clevische Regierung die Nothdurfft verordnen.

11. Anlangend die 17 silberne Becher, welche der Burgermeister George Hüseman auff Abschlag seines vorgegebenen Pension-restants ahn sich genommen, deshalb müssen die Erben der Cammeren gerecht werden, wann zusorderst du, der Commissarius loci, mit ihnen liquidation angeleget haben wirst.

12. Die 105 Rth. Processkosten, so der Magistrat wieder die Verordnung vom 5. Aug. 1715 in die Cammeren-Rechnung zur Aufgabe gebracht hat, ist derselbe ex propriis zu erstatten schuldig.

13. Die 6 Rth. 15 Stüb., welche bisher der zeitige Drost auß der Cammeren jährlich empfangen hat, sollen cessiren²³⁶.

14. Schließlich habt Ihr dem Magistrat in Unserem Nahmen bekannt zu machen, daß das Raths-Collegium bis zu anderweitiger Ver-

²³⁶ Trotz einer Eingabe des Drostes v. d. Reck v. 26. Febr. 1719, worin dieser sich auf seine Bestallung berief, die ihm alle Einkünfte seines Vorgängers ausdrücklich zugesichert habe, wurde die Streichung durch Reskript v. 25. März 1719 aufrechterhalten. (Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 1.)

ordnung auß denen in dem Salarien-Etat lit. Q. benenneten Personen bestehen, die übrige Rathsglieder aber abgehen sollen²³⁷.

Berlin den 14. Nov. 1718.

c. — Berlin 1718 Nov. 14.

„Interims-Instruction für den Stadt-Magistrat zu Unna betreffend die künftige Administration und Aufsicht in Stadts-Sachen, Berechnung der Cämmerey-Einkünfte und Zuschubsgelder und, was dabei pflichtmäßig in Acht zu nehmen.“

1. Ausfertigung im Stadtarchiv Unna: I 4. — 2. Konzept (= „Unvorgreifliches Projekt“ der Kommission) im G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen pp. unserm allergnädigsten Herrn von dero in der Grafschaft Marck befindlichen rahthäufiglichen und Accis-Commission der jetzige Zustand des rahthäufiglichen und Credit-Wesens in der Stadt Unna unterm 20. August curr. allerunterthänigst berichtet und vorgetragen worden, so laßen dieselbe darauf dero allergnädigste Willensmeynung und Befehl dem dortigen Magistrat zu deßen künftigen allerunterthänigsten Verhaltungs-Richtschnur hierdurch allergnädigst wißen:

1.

Daz gleich wie allen und jeden Rahts-Gliedern überhaupt oblieget, der Stadt Bestes auf alle ersinnliche Weise zu suchen, derselben Schaden und Nachtheil aber zu verhüten, also Seine Königliche Majestät dennoch nöthig und dem Publico zuträglich zu seyn finden, daß einem jeden Rahts-Gliede specialis cura, als dem einen das Justiz-, dem andern das Policey-, dem dritten das Renthen-Wesen, dem vierten die Besorgung der Oeconomie und rahthäufiglichen Pertinentien pp aufgetragen und demselben zugleich jemand von denen Deputirten der Bürgerschafft zur Assistentz beigegeben werde, damit alles und jedes mit so viel mehrerem Eyfer beobachtet werde und nicht einer auf den andern sich verlaßen möge. Desends

2.

Seine Königliche Majestät wollen, daß hiernegst der Numerus des ganzen Magistrats bemeldter Stadt aus zween Bürgermeistern, einem Camerario, vier Rahts-Verwandten, wovon der erste als Rent-Cämmerring die Korn- wie auch die Servis-Rechnung führen, einem Secretario und 5 Vorstehern der Gemeine bestehen, welche nebstens allergnädigst ernandt werden sollen.

3.

Sollen zu den rahthäufiglichen Berrichtungen und Zusammenkünften von nun an gewiße Tage gesetzet werden und die Rahts-Glieder

²³⁷ Es scheint darnach die in Anl. R vorgeschlagene Personalsbesetzung nicht zur Ausführung gekommen zu sein, wofür auch eine Ratsliste vom 30. Nov. 1718 spricht (s. Anhang nr. 1).

gehalten seyn, sich alsdann, auch so oft es der worthaltende Bürgermeister extraordinarie anfagen läßet, unausbleiblich auf dem Rahthause einzufinden und nicht ehender von dannen weggugehen, bis die nöhtigen Deliberanda abgethan worden, zu welchem Ende der Secretarius in seinem Protocoll die Praesentes allemahl zu annotiren, nach Ablauf eines jeden Quartals aber ein Register der Absentium daraus zu ververtigen hat, nach welchem denenjenigen, so nicht wegen ehehaften und behörig zu becheinigenden Uhrsachen wegbleiben müssen und sich deshalb beym Collegio Senatus vor der Session schriftlich entschuldiget, vor jeden versäumeten Actum zehn Stüber von ihrem Gehalt durch den Camerarium abgezogen und die davon auffommenden Gelder bey der Cämmerey unterm 20. Titel: „Von Neglecten-Geldern“ in Einnahme berechnet, die Helfte davon aber denen Praesentibus zur Erbötzlichkeit ausgezahlet und in Ausgabe gebracht werden.

4.

Was die Berechnung der Einkünfte betrifft, so soll sich Magistratus nach dem desfalls vorgeschriebenen hierbei gehenden Formular sub N° 1 praecise richten und müssen die Tituli sowohl der Einnahme als Ausgabe nicht verrücket, sondern in allen Rechnungen in der vorgeschriebenen Ordnung gelassen werden; auf der andern Seite des Titul-Blatts der rahthäufiglichen Cammeren-Register sollen jedesmahl die Vor- und Zunahmen der sämtlichen Rahts-Glieder und deren speciale Ämpter verzeichnet werden.

5.

Alle Gefälle von der Stadt, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen in die Cammeren-Rechnung zur Einnahme getragen, das Fundament eines jeden Tituli der Einnahme gebührend becheiniget und belegt und nicht das Geringste bey nachdrücklicher Strafe daraus gelassen, sonst auch alle bisherige schädliche Compensationes und Abrechnungen gänzlich abgestellet werden.

6.

Zu Abtragung der Pensionen imgleichen zum Behuef derer Geistlichen und des Magistrats salariorum, wie nicht weniger zu den übrigen vorkommenden nöhtigen Ausgaben, weil der Stadt ordinaire Cämmerey-Gefälle darzu nicht reichen, wollen Seine Königliche Majestät vor der Hand und bis zu fernerer Verordnung in hohen Gnaden jährlich eine Summe von achthundert acht und viertzig Reichsthaler 24 Stüber und also monahtlich siebentzig Reichsthaler 42 Stüber vom 1. Octobris dieses Jahres an aus dero Accise-Casse daselbst zu Hülfe zahlen lassen, welche auf beykommende Anweife sub N° 2 bey bemeldter Accise-Casse monahtlich gegen des Camerarii Quitung zu erheben seyn. Die Zinsen-Reste, so von introduceirter Accise bis ult. Septbr. a. c. angewachsen, sollen aus den Fonds, so die rahthäufigliche Commission darzu in Vorschlag gebracht, soweit selbige reichen, hiernegst getilget werden.

7.

Das Pacht-Quantum, welches sowohl vom Wege-Gelde als auch an und vor sich selbst von der Stadt-Waage, weil das Waage-Hauß zum Besten der Stadt verkaufet worden, einkommt, wird unter dem 3ten und 4. Titel, wie nicht weniger das Weyde-Geldt von den Kuh-Weyden aus der alten und neuen Heyde unter dem 5ten Titel accurat in Einnahme gebracht und berechnet.

8.

Von den Forensibus oder auswärtigen Contribuenten seynd nach dem specialen Anschlage sub N° 3 jährlich hunderteilf Reichsthaler vierundfünfzig Stüber zu erheben und unter dem 6ten Titel der Rechnung specifice in Einnahme zu setzen.

9.

Weil die vereußerte Stadt-Wind-Mühle wiederumb reliuiret werden soll, so ist zwar in der Competenz-Rechnung eine ungefehre geringe Summe à 25 Rchtlr. 40 Stüber dem Empfange bengesetzt worden. Es muß aber nichts destoweniger das Pacht-Quantum, so selbige hienegst jährlich tragen wird, nicht minder dasjenige, was die gepachtete Königliche Reckerdingsche Waßer-Mühle bereits träget und ferner rendiren wird, unter dem 9ten und 10ten Titel der Rechnung richtig in Einnahme gebracht werden.

10.

Weil der Pächter des Ziegel-Ofens laut Protocolli vom 2ten Augusti, anstatt der in natura gelieferten Ziegel-Pacht eine Geldpacht à 21 Rchtllr. 50 Stüber jährlich zu erlegen, erböhtig ist, so muß selbe unter dem 11ten Titel zur Einnahme gestellet werden.

11.

Das Korn, so von einigen Dantibus jährlich nach beyliegender Specification sub N° 4 als gewiße Pächte oder Canones an die Stadt-Renthen in natura, jedoch nach Unnaſcher alter und kleiner Maafß geliefert wird und wovon der erste Rahts-Bewandte und Rent-Cämmerring eine Special-Rechnung führen soll, muß insgesamt nach marktgängigem Preyße zu Gelde gemacht, die kleine Maafß nach dem Berlinſchen Scheffel im Verkauf rectificiret, der Preyß, wie hoch das Korn zur Zeit der Lieferung zu Gelde gemacht worden, von dem rahtenden Bürgermeister bescheiniget und selbiger unter dem 13ten Titel in Einnahme berechnet werden, wovon den Geiftlichen, Kirchen- und Schul- auch Magistrats- und Stadt-Bedienten weiter nichts in natura an Deputat-Korn gereicht wird, weil in deſzen Stelle ein gewiſes dem Gehalt an Gelde eingerechnet und Ihnen zugeleget worden²³⁸. Und da aus der Stadt sogenandtem Kladde-Buch de anno 1678 laut anliegenden Extractus sub N° 5 erscheinet, daß einigen teils in- theils außerhalb der

²³⁸ Vgl. jedoch § 8 des Rescripts vom 14. Nov. 1718 (o. unter b), wonach die Geiftlichen ihre Naturalbezüge in gleicher Form weiter beziehen sollen.

Stadt wohnenden gegen Einlegung verschiedener Capitalien gewiße Praedia oder Korn-Pächte, so sie vorhero in natura an die Cammerey entrichten müßen, jure antichretico verschrieben worden, so hat Magistratus in pleno zu erwegen, ob nicht zum Vortheil der Stadt diese Korn-Pensiones auf Geldt-Interessen auf 4 à 5 procent zusezzen und die Korn-Hebungen wiederumb an die Stadt zu ziehen; solchenfalls die jeßigen respective Dantes und Creditores zu Rahthause vorzufordern, die über die ordinaire Zinsen gezogenen Nutzungen in sortem zu computiren und mit ihnen eine Behandlung ad Protocollum vorzunehmen, auch dieses nebst des Magistrats Schluß und Gutachten dem Commisario loci zuzusenden, welcher darüber an Seine Königliche Majestät allerunterthänigst zu berichten und dero allergnädigste Resolution zu des Magistrats fernerer Bescheidung einzuwarten hat.

12.

Weil Seine Königliche Majestät die dortige bißherige Verfaßung beym Servis- und Einquartirungswesen wegen der daben verspürten Unordnung und Ungleichheit keinesweges gut finden, so verordnen dieselbe hiermit allergnädigst, daß eine eigene Servis-Casse angeleget, dieselbe von dem 2ten Bürgermeister dirigiret, die Berechnung von dem ersten Rahts-Verwandten und Cämmerring accurat geführet und von den Geldern, welche zur Zeit der Einquartirung die unbequartirten nach proportion ihrer Nahrung und Vermögens an Servis monahltisch erlegen müßen, den Unteroffizirern und Soldaten gegen Quitung das Quartier-Geldt, auch allenfalls einem oder andern Bequartirten, der in Ansehung seines geringen Verkehrs oder Vermögens einen Soldaten mit Weib und Kindern zu tragen nicht schuldig, monahltisch etwas zu Hülfe gezahlet, darunter aber fürnemlich eine billige Gleichheit observiret und jedweder Stüber, so daben erhoben und ausgezahlet wird, zur Rechnung gebracht und mit Quitungen justificiret werden soll.

13.

Bon den Einquartirungsgeldern, so zur Zeit der Bequartirung der Stadt vom Lande gut gethan werden und welche unter den 15ten Titel richtig zur Einnahme zu bringen seynd, ist dasjenige, so an Holz und Licht in den Wachten geliefert werden muß und unumbganglich zu diesem Behuef nöhtig ist und welches nach Königlicher allergnädigsten Verordnung vom 14. August a. c. aus der Königlichen Accise-Casse vorschußweise genommen und gegen Schein des Officiers ausgefolget werden soll, jetzt bemeldter Accise-Casse zu erstatten und solches unter dem 6ten Titel in Ausgabe zu berechnen, und wird dem worthaltenden Burgemeister hierdurch besonders aufgegeben, darauf pflichtmäßig und genau zu sehen, daß das Holz, so die zur Stadt kommende Leute vom einbringenden Fuder im Thor abwerfen müßen, an einem sichern Ohrt wohl aufgehoben und einzig und allein in dem Behuef der Wachten verwandt, keinesweges aber davon etwas durch die Stadt-Unter-Bedienten, wie bißhero zur Ungebühr geschehen seyn soll, entwand, noch

sonst von einem oder anderm, der den Wachten Holz und Licht reicht, eigennütziger Weise ein ungebührlicher Vortheil zur Last der Stadt gemacht werde.

14.

Die Gewinn-Gelder, welche von unterhabenden Stadt- und Pacht-Gütern gewisse Dorfs-Bewohner alle 15 Jahr an die Stadt zu erlegen haben und welche in anno 1714 die damahlichen Magistrats-Glieder zu lebt erhoben und ungebührlich unter sich getheilet haben, müssen hiernegst in anno 1729 und so ferner alle 15 Jahr unter dem 16ten Titel der Rechnung in Einnahme kommen. Nichtweniger

15.

muß alles dasjenige, was vom Wildtprett und von der Mast hiernegst zu Gelde zu machen ist und was an Brüchten und Sterb-Geldt-Gulden, welcher von Leuten, so ohne Leibes-Erben versterben, bischier gehoben und niemals berechnet worden, item was von den neuen Bürgern ein kommen wird, unter dem 8ten, 17ten und 19 Titel accurat und ohne Abgang zur Einnahme fließen und kan niemand è Magistratu sich davon etwas weiter zueignen, maßen selbiges alles außer der allergnädigst eingewilligten und in folgendem 23ten § exprimirten Zulage bereits dem Gehalt eingerechnet und darin zu Gelde angeschlagen ist.

16.

Die liegenden Gründe und der Stadt zugehörige Pertinentzien, besonders die Wiesen und Stadt-Graben-Pläze und andere Stücke, so vorhin veralieniret und entweder jure emtionis, jure antichretico oder in solutum jemand zugeschlagen worden und jezo von Particulieren possidiret werden, müssen nichts desto weniger in der Stadt-Cammeren-Rechnung pro Memoria, an wen, zur welcher Zeit, warum und wie hoch sie vereußert worden, loco congruo eingeführet, weil diese wiederumb zur Stadt geschaffet und reluiret werden sollen. Wie dann Magistratui zugleich aufgegeben wird, in pleno concessu wohl zu erforschen und zu erwegen, ob diejenigen Capitalia, wovon die Creditores aus den verschriebenen Wiesen- und Stadt-Graben-Pläzen die Interessen jure antichretico erheben, nicht mit besserm Vortheil der Cammeren auf Geldt Interessen zu 4 à 5 procent zu setzen und hingegen sothane Pläze dem Meistbietenden auf gewisse Jahre zu verpachten, solchenfalls sie dieses mit specialer Anweise des vorschreibenden Vortheils und, was jedes verschriebenes Partickel jährlich tragen und rendiren kan, in ein ausführliches Protocoll zu bringen und Comissario loci zu Abstattung seines allerunterthänigsten Berichts einzureichen haben.

17.

Der Cammerer und Cammerling (: soviel letztern die Berechnung der Korn-Revenuen und Servis-Gelder angehet :) sollen allein mit dem Gelde zu thun haben und selbiges nicht in privatis aedibus, sondern auf

der Renth-Cammer erheben und aufzuzahlen, keiner aber von den übrigen Rahtsgliedern sich unterstehen, davon etwas zu empfangen und auszu-
zahlen sub poena restitutionis dupli; wie dann auch die Pächter und
alle, so zur Cämmerey etwas zu zahlen haben, deßen zu bedeuten find.

18.

Mehrbemeldtem Cämmerer und Cämmerring aber soll nicht ge-
stattet werden, weder directe noch indirecte jemand zu constringiren,
umb von ihnen Waaren in Bezahlung zu nehmen, danechst auch weder
Geldt noch Korn-Pächte oder andere Hebungen in Rest zu bringen, und
wann allenfalls welche inexigibel zu seyn scheinen, sollen dieselben diese
vor Schließ- und Abnehmung der Rechnung dem Magistrat in pleno
vortragen, welcher darüber ein ordentlich Protocoll zu halten und dem
Commissario loci solches mit einem Bericht einzufinden, der darüber
zu erkennen, ohne wahrhafte Noth aber, als welche Magistratus in
Protocollo auf seine Pflicht attestiren soll, nichts davon zu remittiren
und nachzulassen hat.

19.

Alle Geldt-Posten, sie mögen so gering sein, als sie wollen, sind mit
ordentlichen und hinlänglichen Protocollis, Anweisungen und Quitungen,
welche nach ihrer Ordnung numeriret werden und mit den Numern
der in Ausgabe berechneten Posten correspondiren müssen, zu belegen,
als ohne welche nichts in Ausgabe passiret werden soll.

20.

Der Cämmerer und Cämmerring sollen sich nicht gelüsten lassen,
eines Hellers Wehrt ohne des Magistrats Anweisung, die der wort-
haltende Burgemeister in concessu totius collegii senatus befördern
muß, wann vorhero darüber ein Protocoll a Secretario formiret
worden, zu bezahlen.

21.

Gleich wie der worthaltende Burgemeister vor sich selbst in Stadt-
Renthey- und Geldt-Sachen nichts vornehmen und abthun, sondern alles
allererst ad collegium zur Decision bringen soll, vornemlich da nicht
der Burgemeister allein mit dem Cämmerer und Cämmerring, sondern
der ganze Magistrat vor Einnahme und Ausgabe in nexu bleiben
sollen; desendes Magistratus von dem Cammerer und Cämmerring eine
sichere und hinreichende Caution leisten lassen und die Cautions-Scheine
eum Protocollo auf dem Rahtthause in sichere Gewahrsam legen muß.
Also sollen auch die übrigen Magistrats-Glieder ohne seyn des rahtenden
Burgemeisters Vorwissen nichts in Stadtsachen vornehmen noch be-
schließen, allermassen dann dieser, wann er nicht abwesend ist, alle nach
denen Collegiis und dem Commissario loci abgehende Berichte und
Protocolla, die nach allergnädigst befand gemachter Verordnung von
dreyen Magistrats-Gliedern unterschrieben seyn sollen, item attestata,
Anweisungen pp jedesmal mit unterschreiben, auch ohne deßen Unter-

schrift nichts abgesandt oder wenigstens die Ursache, warum solches nicht geschehen, vom Secretario am Ende der Unterschrift fürthlich gemeldet werden. Wie dann der rahtende Burgemeister das Stadt-Siegel, welches vielmahls mißbrauchet worden seyn, bloß und allein in Vermahrung behalten soll.

22.

Die Pensiones, welche, wie § 6 gemeldet, nebst den Competenz- und Zuschuß-Geldern dem Magistrat aus der Accise Casse monatlich zur weitern Berechnung gezahlet werden sollen, muß der Cämmerer den Creditoribus nach beykommenden Zinsen-Etat sub № 6 ohne den geringsten ungebührlichen Abzug zu rechter Zeit gegen Quitung richtig zahlen und vom Rendanten unter dem zweyten Titul nach der Vorschrift in Ausgabe berechnen lassen. Seine Königliche Majestät lassen aber hierbei nachdrücklich declariren, daß durch diese Zinsen-Hebung den Creditoribus, über deren Capitalia die Beschreibungen bey negster specialen Untersuchung nicht gültig befunden würden, im geringsten kein Recht zuwachsen, sondern sie zur Restitution der injuste erhobenen Interessen angehalten werden sollen.

23.

Damit nun gesamte Magistrats-Glieder die ihnen gebührende Wahrnehmung ihrer treuen Pflicht, womit Seiner Königlichen Majestät und dero Stadt Unna sie bereits respective verwandt seyn und noch verwandt werden möchten, so viel emsiger zu Werk setzen mögen, wollen Seine Königliche Majestät allernädigst, daß einem jeden derselben ein in anstlegendem Salarien-Etat sub № 7 angefetztes und wegen bisherigen geringen Gehalts verbessertes Gehalt quartaliter doch nicht anticipando ausgezahlet und unter dem dritten Titul der Rechnung, ein mehres aber nicht, in Ausgabe passiret werde, lassen auch allernädigst geschehen, daß einem jeden seyn Theil von den Unter-Gerichts-sportuln nach als vor zufließe, doch daß darunter gegen die litigirenden die Billigkeit beobachtet, die Streitigkeiten unter ihnen, wo immer möglich, in Güte beygeleget, in deßen Entstehung aber die gesetzte Sportel-Taxe nicht überschritten werde. Wohingegen

24.

Seine Königliche Majestät alle Kosten und Depensen für Schmausen und abgeschaffter Mahlzeit, item für Extraordinair-Zehrungen bey Zusammenkünften und Expeditionen bey der Stadt, imgleichen die Verehrungen von nun an ganz abgeschafft und deshalb als auch an Receptur-Gebühr von Special-Berechnungen, von Mast-, Brüchten-, Bürger-Geldt pp., wie § 15 bereits enthalten, nicht das geringste in Ausgabe passirt wissen wollen. Wie dann auch bey den Stadt-Pertinentien, wann solche verpachtet werden, Magistratus unter keinem praetext einige jura praetendiren oder vor die Expeditiones von den Pächtigern etwas abfordern soll, sintemahlen diese auf dergleichen accidentia

bei der Licitation reflectiren und das Pacht-Quantum desto geringer licitiren.

25.

haben zwar Seine Königliche Majestät bei Entwerffung der Competenz eine ziemliche Summe zur Waßerleite, Gottenwerck, Wegebelehrung, Schmiedearbeit und übrigen nöthigen Ausgaben in Stadtbehuf in der Ausgabe einrechnen lassen, verordnen aber dabei allergnädigst und ernstlich, daß hiernegst in deren Behuf nichts, als was zu Unterhaltung der Stadt Pforten, Mauren und Waßerleite, wie auch zu Aufbelehrung der Wege unumgänglich nöthig ist, in Zeiten und ehe der Schade größer wird, verwendet und dabei alle unnöthige Kosten verhütet werden; wie dann allemahl, wenn etwas zu repariren und zu bauen vorkomt, die sich ereignende Nothwendigkeit a Deputatis des Magistrats mit Buziehung einiger Bauverständigen in Augenschein genommen, davon dem Collegio ad Protocollum relation eingebbracht, darunter collegialiter ein Schlüß gefaßet und nach solchem der Bau oder Reparation, so nach ungefehrlichem Ueberschlag nicht über 10 Rchstlr. zu stehen kommen möchte, fortgesetzt, danegst die Arbeiter und Handwerker wegen ihres verdienten Lohns in Consessu Magistratus, wann vorher à Deputatis die verfertigte Arbeit in Augenschein genommen und davon ad Protocollum relation abgestattet ist, bedungen und behandelt werden, darüber der Secretarius die Anweisung auf die Cämmerey verfertigen und unter beyder Burgemeister Subscription dieselbe ausgegeben werden soll, welche mit dem Protocoll nach der einzutreffenden Numer den Belägen benzufügen und die Ausgabe damit zu bescheinigen ist. Wann aber eine nöthige Haupt-Reparation erfordert würde und die Kosten nach ungefehrlichem Ueberschlag über 10 Rchstlr. sich belaufen wolten, soll vorhero jedesmahl dem Commissario loci solches mit Einsendung des Protocolli und des Anschlages der Kosten angezeigt werden, welcher darauf sehen wird, daß sothane Reparation zum Vortheil der Stadt entweder an die Kerze gebracht oder in deßen Entstehung anderer Gestalt mit möglichster Menage doch tüchtig angefertigt werde. Die Baufosten in der Cämmerey-Rechnung sollen nicht nach den Handwerckern, sondern nach den Gebäuden, woran etwas gebauet oder reparirt wird, berechnet werden, damit man bei Abnahme der Rechnung die desfalls gemachten Kosten und Reparationes desto besser examiniren und in Augenschein nehmen könne. Weil auch Seine Königliche Majestät zu Verfertigung eines neuen Steinpflasters in den Haupt-Straßen der Stadt ein zimliches aus dero Accise Casse haben herschießen lassen und selbiges zu solchem Behuf bereits würdlich verwandt und das Steinpflaster angefertigt ist, so hat Magistratus mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß sothanes Pflaster, soviel immer möglich, im Stande erhalten und die sich ereignende Brüche oder Löcher so gleich inzeiten, ehe der Schade größer wird, ausgebessert und dichte gemacht werde.

26.

Die Besoldungen, Contributions-Anschlag der Forensium und andere nach den Etats constituirten Fixa und Interessen soll ohne Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Worbewußt der Magistratus zu augiren oder zu diminuiren keine Macht haben, sondern es sollen die etwa vorkommenden Umstände jedesmahl geziemend angewiesen und darüber Königliche allergnädigste Verordnung eingeholet werden.

27.

Die Process-Kosten seyend, soviel möglich, zu menagiren, auch kein Proceß, dessen Fundament nicht zuforderst cum specie facti dem Clevischen Commissariat schriftlich eingesandt und darauf, selbigen zu führen, schriftliche Erlaubniß erhalten, anzufangen und dieserhalb sowohl von gedachtem Commissariat als dem Magistrat über das Königliche publicirte und sub N° 8 hierben gefügte Edict vom 6ten Martij 1713 ganz genau und nachdrücklich zu halten. Und da auch angemercket worden, daß zum höchsten Nachtheil des Publici einige Burgemeistere und Rahts-Verwandten sich biszhieher wieder das Stadt-, Armen-, Policey- und Vormundtschafts-Weesen und wieder andere Anordnungen des Magistrats advocando gebrauchen laßen, denen Contravenienten mit Raht und That an Hand gegangen und ihnen öfters sogar des Magistrats Schluß unverantwortlich zur Warnung entdecket, wieder Vormißen des worthaltenden Burgemeisters und des Magistrats assignationes auf die Stadt-Mittel ertheilet und allerhand Unordnungen eingeführet haben, so laßen Seine Königliche Majestät hierdurch alle und jede Magistrats-Glieder sambt und sonders und insgemein jedemmöglich alles Ernstes warnen, sich ins künftige für dergleichen zu hüten, am wenigsten sich dessen ferner zu unterstehen oder zu gewärtigen, daß er dafür dem Befinden nach unfehlbar empfindlich und hart abgestrafet werden soll.

28.

Wann die Cämmerey-Rechnung nach Ausgang eines jeden Jahres in duplo der Vorschrift gemäß eingerichtet, mundirt und geschlossen ist, soll selbige zuforderst den Vorstehern der Gemeine 2 à 3 Tage nebst den Belägen und Quitungen ausgeantwortet werden, um alle Posten der Einnahme und Ausgabe in einem aparten Gemach auf dem Rahthause ohne Zuthun jemandes aus dem Magistrat, damit sie um so viel freyer zum Besten der Stadt Ihre Erinnerungen darüber machen können, durchzugehen und mit aller Bescheidenheit die Erinnerungen zu Papier zu bringen; darnegst soll selbige bey erster Ankunft des Commissarii loci, welche er vorhero melden wird, in deßen Gegenwart bey versamletem ganzen Magistrat und der Gemeinheits-Vorsteher revidiret, gegen die vorjährige Rechnung von Post zu Post confrontiret, mit den Belägen und Quitungen nach geleget, die von den Gemeinheits-Vorstehern darüber zu Papier gesetzten Erinnerungen neben der Rechnung

examiniret, monita darüber gemacht und die befundene Richtigkeit mit des Commissarii loci und der singulorum des Magistrats Unterschrift nach dem unter dem Schemate der Cammerey-Rechnung befindlichen Formular attestiret werden, welches alles längstens in den ersten 3 Monahten des folgenden Jahres geschehen muß. Wobej Commissarius loci insonderheit das Auge darauf halten wird, daß vorbeschriebenermaßen alles vom Magistrat und Rendanten accurat beobachtet, besonders aber von den § 24 benannten Depensen, Behr- und Verehrungen gar nichts, andere Posten aber nicht anders als nach der klaren Vorschrift in Rechnung gebracht seyn mögen, maßen anderer Gestalt das zur Ungebühr und wieder diese Fürschrift in Ausgabe gesetzte aus der Rechnung zu werfen und dem Bestande benzusezen ist. Wann sothane Rechnung geschlossen, völlig ajustiret und quitiret ist, wird ein Exemplar davon zu Rahthause ad Archivum verwahrlich behalten, das andere Exemplar aber dem Rendanten nebst den Monitis zu seiner Sicherheit zurückgegeben. Danegst hat Commissarius loci inhalts allergnädigster Verordnung vom 11. Dech. 1717 einen Extract der abgenommenen Rechnung nach den Special Tituln der Einnahme und Ausgabe zu ververtigen und solchen längstens vor Ausgang Maji dem Clevischen Commissariat oder an den Ohrt, welchen Seine Königliche Majestät darnegst allergnädigst benennen werden, zu Abstattung fernern Berichts einzusenden.

29.

Letzlich ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille, daß der Ueberschüß so hiernegst bei der Cammerey-Rechnung sich finden wird, zu Tilgung der Stadt-Schulden mit verwand werden soll; wie sie dann des Endes Magistratui eine gute Administration und Haushaltung hierdurch nachdrücklich einbinden mit der Verwarnung, daß, wann über Verhoffen hievon das Gegentheil befunden würde, nicht allein die Zulage des Gehalts hinwieder eingezogen, sondern auch wieder einen jeden dem Befinden nach mit der Suspension oder Cassation unfehlbar verfahren werden soll, wornach bemeldter Magistrat sich allergehorsamst zu achten und Rendanten der Cammerey Rechnung hieraus gleichfalls anzuweisen hat.

Signatum zu Berlin den 14^{ten} Novemb. 1718.

(L. S.)

gez. F. Wilhelm.

gez. F. W. v. Grumb(kow).

Interims-Instruction vor den Magistrat zu Unna.

134. — 1722 Januar 30 (praes. Mai 9).

Bericht des Steuerrats²³⁹ Eßelen über die Stadt Unna.

²³⁹ über die durch König Friedrich Wilhelm I. neugeschaffene Stellung des Steuerrats (Commissarius loci) als Aufsichtsorgan für Stadtverwaltung und Acciseverwaltung vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation VI 1 S. 248 ff., sowie auch die vielfache Erwähnung seiner Aufgaben oben in nr. 133^b u. c.